



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

54/2020

Mitteilungsblatt / Bulletin

22. Dezember 2020

Richtlinie

**zur Vergabe von Mitteln aus dem Chancengleichheitsfonds
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 21.12.2020**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

1.	Grundlagen zur Förderung durch den Chancengleichheitsfonds	3
2.	Förderung	3
2.1	Die Individualförderung	3
2.2	Die Projektförderung	4
3.	Vergabe der Förderung	4
4.	Vergabeverfahren und Voraussetzungen	4
4.1	Vergabeverfahren und Voraussetzungen der Förderung von Stipendien	4
4.1.1	Auswahlkriterien	4
4.1.2	Bewilligungsbescheid	4
4.2	Vergabeverfahren für die Projektförderung	5
5.	Evaluation	5
6.	Inkrafttreten / Außerkrafttreten	5
Anlage		6

Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Chancengleichheitsfonds der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 21.12.2020

1. Grundlagen zur Förderung durch den Chancengleichheitsfonds

Im Hochschulvertrag 2018-2022 ist festgelegt worden, dass mit Frauen besetzte Professuren bis zu einer Besetzungsquote von 50 Prozent je Fächergruppe honoriert werden. Bei der Anrechnung wird die Anzahl der Neuberufungen von Frauen auf die Gesamtzahl der Neuberufungen bezogen und mit dem Basisjahr ins Verhältnis gesetzt.

Im Gleichstellungskonzept der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) von 2016 formulierte die Hochschule im Aktionsfeld Gleichstellungsorientiertes Finanzmanagement, dass sie beabsichtigt, ihre interne Mittelverteilung an die Fachbereiche in Zukunft stärker an die Indikatoren der leistungsbezogenen Hochschulfinanzierung binden. Zur Unterstützung der Umsetzung der im Hochschulvertrag 2018-2022 festgelegten Ziele der Kategorie Gleichstellung hat die HWR Berlin die Einrichtung eines zentralen Chancengleichheitsfonds beschlossen, aus dem für einen befristeten Zeitraum spezifische Maßnahmen finanziert werden sollen. Der Gleichstellungsfonds speist sich aus einem Vorwegabzug in Höhe von bis zu 50.000,00 € pro Jahr aus dem Gesamtbetrag der jährlichen verfügbaren Mittel für die strategischen Entwicklungsfonds der Fachbereiche. Die Höhe der verfügbaren Finanzmittel wird jährlich im Zuge der Haushaltserstellung festgelegt. Es besteht kein Anspruch auf eine Dotierung des Chancengleichheitsfonds.

2. Förderung

Dieser Chancengleichheitsfonds soll aus zwei Strängen bestehen:

- Individualförderung von Promovendinnen sowie
- Förderung von Projekten, die der Erreichung der im Hochschulvertrag festgelegten Gleichstellungsziele dienen.

2.1 Die Individualförderung

Der Chancengleichheitsfonds ermöglicht Abschlussstipendien, mit denen in begründeten Ausnahmefällen befristet angestellte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen der HWR Berlin im Anschluss an ihr Anstellungsverhältnis sowie Doktorandinnen in kooperativen Promotionsverfahren der HWR Berlin, die ein Promotionsstipendium eines Begabtenförderungswerkes erhalten, im Anschluss an einen nicht mehr verlängerbaren Stipendienzeitraum finanziell unterstützt werden, um damit ihr in Durchführung befindliches Promotionsvorhaben abschließen können.

Die Förderdauer soll in der Regel drei Monate, in besonders zu begründenden Ausnahmefällen maximal sechs Monate betragen. Die Höhe der Stipendien beträgt 1.350,00 € im Monat für die Promotionsförderung. Dazu kommen monatliche Kinder- oder Pflegezuschläge, wenn nachweislich eine Person aus dem engeren Familienumfeld gepflegt wird, von 155,00 €. Für jedes weitere Kind wird ein Zuschlag von 50,00 € gewährt.

2.2 Die Projektförderung

Die Projektförderung sieht vor, dass die Fachbereiche und die Berlin Professional School einzeln oder im Verbund über ihre Dekanate oder das Direktorium einen schriftlichen Antrag an das Auswahlgremium für Fördermittel aus dem Chancengleichheitsfonds stellen. Die Höhe für jede einzelne Maßnahme soll in der Regel maximal 10.000,00 € betragen und kann über ein Jahr geplant werden.

3. Vergabe der Förderung

Das für Gleichstellung ressortzuständige Präsidiumsmitglied vergibt die Mittel des Chancengleichheitsfonds auf Antrag. Es wird von der zentralen Frauenbeauftragten und, in Fragen der Individualförderung, vom für Forschung ressortzuständigen Präsidiumsmitglied beraten. Die Geschäftsstelle zur Abwicklung des Chancengleichheitsfonds ist bei der zentralen Frauenbeauftragten angesiedelt.

4. Vergabeverfahren und Voraussetzungen

4.1 Vergabeverfahren und Voraussetzungen der Förderung von Stipendien

Anträge für Abschlussstipendien zur Individualförderung sind von den Doktorandinnen an die Geschäftsstelle zur Abwicklung des Chancengleichheitsfonds zu richten.

Die Anträge müssen folgende Unterlagen und Angaben enthalten:

- Kurzdarstellung zum Stand des Forschungsvorhabens mit Zeitplan für die noch ausstehenden Arbeiten; die Kurzdarstellung ist von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor der HWR Berlin zu bestätigen.
- Begründung für die Verzögerung im Promotionsvorhaben, z. B. besondere Belastungen bei der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
- Unterschriebene Erklärung

Die zu fördernden Stipendiatinnen verpflichten sich, ihre Arbeitskraft dem Promotionsvorhaben zu widmen.

4.1.1 Auswahlkriterien

Die Auswahl der Stipendiatinnen erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Zeitplanung und Wahrscheinlichkeit der Einreichung der Dissertation oder der einer Dissertation entsprechenden Leistung bei der Universität, an der das Promotionsverfahren durchgeführt wird, zum Ende des Förderzeitraums
- Stand der Vorarbeiten

4.1.2 Bewilligungsbescheid

Die ausgewählten Stipendiatinnen erhalten einen Bewilligungsbescheid.

4.2 Vergabeverfahren für die Projektförderung

Anträge auf Projektfördermittel sind mit Stellungnahmen der zuständigen Dekanate oder des Direktoriums und der zuständigen dezentralen Frauenbeauftragten an die Geschäftsstelle zur Abwicklung des Chancengleichheitsfonds zu richten. Die Zentrale Frauenbeauftragte berät im Vorfeld.

Die Anträge müssen eine Darstellung der geplanten Verwendung der Mittel und der Laufzeit sowie der Zielsetzung der Chancengleichheitsmaßnahmen für die HWR Berlin enthalten. Für die Bewilligung ausschlaggebend ist dabei der zu erwartende Beitrag der Projektergebnisse für die Erreichung der Gleichstellungsziele aus dem Hochschulvertrag. Die Antragstellerinnen erhalten einen schriftlichen Bescheid und auf Wunsch eine Beratung durch die Zentrale Frauenbeauftragte bei Nichtförderung des Projektes.

Beispiele für förderungswürdige Maßnahmen:

- Scouting- und Head-Hunting-Maßnahmen, um mehr qualifizierte Bewerberinnen für Professuren zu gewinnen
- Veranstaltungen zum Karriereweg Professur an einer Fachhochschule
- Projekte zur Förderung von qualifizierten Bewerberinnen auf Professuren
- Projekte zur Familienfreundlichkeit und Pflege sowie Mentoringprogramme

5. Evaluation

Bei Stipendien (Individualförderung) ist der Geschäftsstelle zur Abwicklung des Chancengleichheitsfonds spätestens drei Monate nach Abschluss des Stipendiums über die durchgeführte Arbeit und das Ergebnis der Förderung schriftlich auf Grundlage eines Formblattes zu berichten.

Falls die Stipendiatin das Promotionsvorhaben abbricht oder sonstige Gründe zur Aufhebung des Vertrags führen, kann das Stipendium erneut vergeben werden.

Bei den bewilligten Anträgen (Projektförderung) sind von den Projektmittegeförderten Berichte abzugeben, wofür die Mittel verwendet worden sind und welche Ergebnisse erzielt wurden. Hierfür wird von der Geschäftsstelle zur Abwicklung des Chancengleichheitsfonds ein Vordruck bzw. Formular zur Verfügung gestellt. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Fördermittel ist dieses ausgefüllt einzureichen.

Die Geschäftsstelle fertigt aus den Einzelberichten einen Gesamtbericht, der der Hochschulleitung jährlich übermittelt sowie dem Akademischen Senat alle zwei Jahre vorgestellt wird.

6. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Chancengleichheitsfonds der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.05.2018“ außer Kraft.

Anlage

Verpflichtungen der Stipendiatinnen

Die Stipendiatinnen verpflichten sich, bei Erhalt des Stipendiums folgende Bedingungen einzuhalten:

- Berichtspflicht
Die Stipendiatinnen verpflichten sich, spätestens drei Monate nach Ablauf der Förderung einen Kurzbericht (ca. 3 Seiten) zum Stand der Vorleistungen und der Forschungsarbeit vorzulegen.
- Evaluation
Die Stipendiatinnen verpflichten sich, an der Evaluation des Stipendienprogramms der HWR Berlin mitzuwirken.
- Fördernde Institution
Die Stipendiatinnen verpflichten sich, bei allen Publikationen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die HWR Berlin hinzuweisen.
- Erfahrungsberichte
Die Stipendiatinnen verpflichten sich, nach der abgeschlossenen Förderung für Erfahrungsberichte zur Verfügung stehen.
- Unterbrechung oder Abbruch
Die Stipendiatinnen verpflichten sich, die akademische Betreuerin oder den akademischen Betreuer zu informieren, wenn das Promotionsvorhaben unterbrochen, abgeändert oder abgerochen werden soll.